

Antrag auf Anerkennung der Fachhochschulreife

Bitte reichen Sie die **vollständigen Unterlagen persönlich** bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein.

Antragstellung:

Zimmer 1A02

Tel.: 90227 — 5531 (Mo, Mi, Fr)

Tel.: 90227 — 6736 (Di, Do)

dienstags: 09:00 — 12:00 Uhr und donnerstags: 15:00 — 18:00 Uhr*

Die **Beratung** zum Erwerb der Fachhochschulreife durch die Schulaufsicht findet **ausschließlich donnerstags** von 15:00 — 18:00 Uhr* statt.

(*In den Ferien nur von 15:00 — 17:00 Uhr)

Persönliche Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin:

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Geb.-Ort:

Anschrift:

(Straße, PLZ, Ort)

Telefon:

E-Mail:

folgende Unterlagen werden benötigt:

1. Nachweise über den schulischen Teil der Fachhochschulreife:

- Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife (Original u. Kopie)
- Abgangszeugnis* (Original u. Kopie) „§ 46 Absatz 4 VO-GO gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Bildungsgang vor Inkrafttreten dieser Verordnung, frühestens jedoch am Ende des Schuljahres 1997 / 1998 endgültig verlassen haben.“ einer Schule **des Landes Berlin** (* s. Punkt 5 der Hinweise — Waldorfschüler/in)
- Abgangszeugnis (Original u. Kopie) mit Datum **nach dem 31.01.2004** aus der Qualifikationsphase **eines Kollegs und Abendgymnasiums, des Landes Berlin**
- Zeugnisse der Kurshalbjahre (Original u. Kopie) aus denen die Durchschnittsnote auf der oben genannten Bescheinigung gebildet wurde

2. Nachweise über den praktischen Teil der Fachhochschulreife:

a) ein **einjähriges gelenktes Vollzeit-Praktikum**

- Praktikantenvertrag (Original u. Kopie, s. Hinweise)
und
- Nachweis über Ausbildungsbefähigung des Betriebes (Kopie)
und
- Praktikumsbericht — sachliche und zeitliche Gliederung (Original, s. Hinweise)
und
- Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum (Original u. Kopie)

b) eine **abgeschlossene Berufsausbildung**

- Nachweis einer mindestens zweijährigen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit Kammerprüfung (Original u. Kopie)
oder
- Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung (Original u. Kopie)
oder
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der mittleren Beamtenlaufbahn (Original u. Kopie)

c) eine **mindestens dreijährige Berufstätigkeit**

- Nachweis mit Arbeitsvertrag und Arbeitszeugnis (Original u. Kopie)

Abschlussvermerk (ausschließlich von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft auszufüllen):

Unterlagen wurden durch die Schulaufsicht geprüft - das Zeugnis kann erstellt werden:

Datum/ Unterschrift Schulaufsicht

Stand: März 2012

Hinweise zur Anerkennung der Fachhochschulreife: Praktischer Teil

Der praktische Teil kann durch ein **1. Praktikum**, durch eine **2. abgeschlossene Berufsausbildung** oder durch eine **3. mindestens dreijährige Berufstätigkeit** nachgewiesen werden.

1. Praktikum

1.1 Wo kann das Praktikum abgeleistet werden?

- Das Praktikum muss bei einem bei der Kammer eingetragenen Betrieb erfolgen, der im Sinne des § 27 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder des § 21 Handwerksordnung (HwO) als Ausbildungsstätte geeignet ist (Nachweis über die Identnummer der Industrie- und Handelskammer oder dem Nachweis über die Ausbildungsbefähigung der Handwerkskammer).
- Das Praktikum kann auch in einer Jugendeinrichtung, einer Kindertagesstätte und ähnlichen Einrichtung geleistet werden, wenn die Einrichtung für die Praktika der Fachschulausbildung der Erzieherinnen und Erzieher geeignet ist.
- Ein Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr und Bundesfreiwilligendienst, sofern **vollständig** (12 Monate) abgeleistet, werden als Praktikum anerkannt, wenn ein entsprechender Praktikumsbericht (wöchentlicher Tätigkeitsbericht) und die Dienstbescheinigung vorgelegt werden. Die Dienstzeit bei der Bundeswehr wird **nicht als Praktikum anerkannt**.
- Das Freiwillige Soziale Jahr sowie das Freiwillige Ökologische Jahr kann auch im Ausland erfolgen, wenn der Träger seinen Sitz in Deutschland hat und die Jugendlichen entsendet.
- Das Praktikum kann auch in anderen Bundesländern durchgeführt und auf verschiedene Praktikumsbetriebe aufgeteilt werden (max. 2 Betriebe in einer Fachrichtung).
- Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden, wenn die Firma ihren Hauptsitz in Deutschland hat.
- Praktika müssen durchgängig in einer Fachrichtung und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

1.2 Wie lange dauert das Praktikum?

- Das Praktikum dauert **mindestens ein Jahr** für Abgängerinnen und Abgänger der gymnasialen Oberstufe an **allgemeinbildenden und beruflichen Schulen** sowie ggf. für Abgänger und Abgängerinnen des Abendgymnasiums/ Kollegs.
- Das Praktikum umfasst mindestens 6 Arbeitsstunden pro Tag und durchschnittlich nicht mehr als 40 Arbeitsstunden pro Woche (Pausenzeiten sind nicht inbegriffen).
- Die wöchentliche Arbeitszeit (5-Tage Woche) der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb und sein Urlaubsanspruch bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Der **Urlaubsanspruch** beträgt mindestens 24 Tage. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren tritt das Jugendarbeitsschutzgesetz in Kraft. Nachtarbeit ist grundsätzlich nicht erlaubt. Über zehn Tage hinausgehende Fehlzeiten während der Praktikumszeit werden nachgearbeitet.

1.3 Bitte beachten Sie beim Praktikum!

- Mit dem Praktikum darf erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife begonnen werden.
- Eine abgebrochene oder nicht beendete Berufsausbildung wird **nicht** als Praktikum anerkannt.

1.4 Wie muss das Praktikum nachgewiesen werden?

- Sie müssen einen Praktikantenvertrag mit der Praktikumsstelle abschließen (siehe Vorlage Praktikumsvertrag).
- Sie benötigen einen Nachweis der Praktikumsstelle, dass sie ausbilden darf (§ 27 BBiG und § 21 HWO). Die Ausbildungsbefähigung wird durch die Identnummer der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder dem Nachweis über die Ausbildungsbefähigung der Handwerkskammer nachgewiesen.
- Sie müssen einen aussagefähigen wöchentlichen Praktikumsbericht mit zeitlicher Gliederung in deutscher Sprache erstellen und von der Praktikumsstelle wöchentlich bestätigen (Unterschrift und Stempel) lassen.

2. Abgeschlossene Berufsausbildung

Der praktische Teil der Fachhochschulreife kann auch

- durch eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung mit Kammerprüfung oder
- durch eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung an einer Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder
- durch eine erfolgreich abgeschlossene mittlere Beamtenlaufbahn nachgewiesen werden.

3. Eine für das Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufstätigkeit

- Der praktische Teil der Fachhochschulreife kann auch durch eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit durchgängig in **einem** beruflichen Arbeitsfeld nachgewiesen werden.
- Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit) und mit Arbeitsvertrag und Arbeitszeugnis nachgewiesen wird.

4. Was ist noch zu beachten?

- Die auf diesem Weg erworbene Fachhochschulreife wird nach der „Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe“ in allen Ländern - mit Ausnahme von Bayern und Sachsen- anerkannt.
- Besteht der Wunsch in einem anderen Land als Berlin zu studieren, muss die landesrechtliche Bestimmung über die **Dauer und Art** des Praktikums beachtet werden.
- Wurde der schulische Teil der Fachhochschulreife in einem anderen Bundesland erworben, kann nur in diesem Bundesland die Fachhochschulreife bescheinigt werden. Dabei müssen die Praktikumsbedingungen des Bundeslandes beachtet werden.

5. * Für Abgängerinnen und Abgänger von Freien Waldorfschulen

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird anerkannt, wenn

- die 13. Klasse vollständig absolviert
- die Abiturprüfung nicht bestanden wurde
- mindestens 95 Punkte aus den geforderten Leistungs- und Grundkursen erbracht wurden

6. Weiterer Hinweis:

- Mit dem Erhalt des Abgangszeugnisses und dem schulischen Teil der Fachhochschulreife erlischt der Schülerstatus (z. B. kein Anspruch auf Schülerticket).